



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2013/081](#) von Gerhard Schafroth vom 21. März 2013 betreffend Überschuldung des Kantons Baselland**

Datum:                    25. Juni 2013

Nummer:                 2013-081

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

vom 25. Juni 2013

### betreffend

### Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2013/081](#) von Gerhard Schafroth vom 21. März 2013 betreffend Überschuldung des Kantons Baselland

Der Wortlaut der Interpellation lautet wie folgt:

*"Aufgrund der Pressemitteilung der Personal- und der Finanzkommission vom letzten Montag, 18. März 2013 in Kombination mit den entsprechenden Informationen aus Vorlage 2012-176 wird öffentlich bekannt, dass der Kanton Baselland eine Schuld in der Grössenordnung von CHF 1 Mrd. für die Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) per 1.1.2014 in seine Bilanz aufnimmt und damit wohl als erster überschuldeter Kanton in die Geschichte der Schweiz eingehen dürfte, wenn nicht jetzt sofort per 1.1.2014 wirksame Gegenmassnahmen ergriffen werden.*

*Der Regierungsrat wird deshalb dringlich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um eine Überschuldung des Kantons Baselland per 1.1.2014 zu vermeiden?*
- 2. Wie gedenkt der Regierungsrat die Überschuldung - sollte sie sich nicht vermeiden lassen - wieder zu beseitigen?*
- 3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um zu verhindern, dass Gemeinden ohne grössere Reserven per 1.1.2014 in die gleiche Überschuldung geraten?*
- 4. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um zu verhindern, dass andere bei der BLPK angeschlossene Arbeitgeber nicht per 1.1.2014 überschuldet sind und insbesondere bei Aktiengesellschaften des Kantons und der Gemeinden sofort den Konkurs anmelden und den Betrieb schliessen müssen (z.B. das Hallenbad Liestal)?*
- 5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich durch eine Sanierung der BLPK nach dem Konzept der Teilkapitalisierung, all diese Fragen der Überschuldung für Kanton, Gemeinden und Annexorganisationen gar nicht stellen würden?"*

## **Antworten:**

### **Zu Frage 1: Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um eine Überschuldung des Kantons Baselland per 1.1.2014 zu vermeiden?**

Die Reform der BLPK hat ihre Ursache im Wesentlichen in der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) des Bundes, bei den Veränderungen der Demographie (steigende Lebenserwartung) sowie beim weitgehenden Ausfall des „dritten“ Beitragszahlers (ungenügende Erträge auf Vorsorgevermögen bedingt durch tiefe Renditen an den Finanzmärkten).

Die Höhe der Überschuldung hängt davon ab, welche Teile der Kanton zusätzlich zu seinem eigenen Vorsorgewerk ausfinanzieren wird (z.B. Gemeinden gemäss der Gemeindeinitiative). Jeder Arbeitgebende muss gemäss BVG seine Vorsorgelasten grundsätzlich selbständig tragen.

Aufgrund der HRM2-konformen Verbuchung der Verpflichtung gegenüber der Basellandschaftlichen Pensionskasse ist ein Bilanzfehlbetrag unvermeidbar. Um diesen Bilanzfehlbetrag so gering wie möglich zu halten, hat der Regierungsrat vorgesorgt. Einerseits hat er Rückstellungen in der Höhe von CHF 450 Mio. Franken für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse gebildet (inkl. Staatsrechnung 2012). Die Auflösung der Rückstellungen verringert den Bilanzfehlbetrag. Zudem wird das Finanzvermögen gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften per Ende 2013 neu bewertet. Mit der Neubewertung kann der Bilanzfehlbetrag nochmals reduziert werden.

Welche Beträge Ende 2013 resultieren werden, kann aus heutiger Sicht noch nicht genau gesagt werden. Der Stichtag für die Höhe des der Reform zugrunde gelegten auszufinanzierenden Betrages ist gemäss geplantem Inkrafttreten der 31. Dezember 2013.

Im Verwaltungsvermögen bestehen weiterhin stille Reserven. So beträgt z.B. das Dotationskapital des Kantons bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank CHF 160 Mio. Franken und das Zertifikatskapital CHF 57 Mio. In einer theoretischen Betrachtung ergibt sich ein Börsenwert des Zertifikats- und Dotationskapitals von CHF 2.4 Mia.

### **Zu Frage 2: Wie gedenkt der Regierungsrat die Überschuldung - sollte sie sich nicht vermeiden lassen - wieder zu beseitigen?**

Erste Priorität ist es, in der Staatsrechnung ein positives Ergebnis zu erzielen, damit der Kanton Investitionen tätigen und Fremdkapital abtragen kann.

Gemäss § 16a des Finanzhaushaltsgesetzes ist ein Bilanzfehlbetrag innerhalb von 5 Jahren linear abzuschreiben. Dies würde bedeuten, dass über die nächsten 5 Jahre mit einer Mehrbelastung von ca. CHF 170 Mio. pro Jahr zu rechnen ist. Um diese hohe zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes zu vermeiden, wird mit dem neuen Pensionskassengesetz vorgeschlagen, dass für den Bilanzfehlbetrag, welcher aufgrund der Ausfinanzierung der BLPK entsteht, § 16a FHG nicht angewendet werden kann. Somit verbleibt mehr Zeit, um den Bilanzfehlbetrag abzutragen.

Der Abbau eines Bilanzfehlbetrags kann durch Verrechnung mit dem Finanzvermögen erfolgen, welches per Ende 2013 neu bewertet wird. Ein weiterer Abbau des Bilanzfehlbetrages ist nur durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung (operatives Ergebnis) möglich. Um solche Überschüsse nachhaltig zu generieren, muss der Aufwand in der Erfolgsrechnung verringert oder der Ertrag erhöht werden. Dass dies nicht ganz einfach zu handhaben ist, zeigen die schwierigen Umstände bei der Umsetzung des Entlastungspakets 12/15.

**Zu Frage 3: Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um zu verhindern, dass Gemeinden ohne grössere Reserven per 1.1.2014 in die gleiche Überschuldung geraten?**

Die Gemeinden wurden bereits im März 2009 über die Sachlage informiert, und es wurde empfohlen, entsprechende Rückstellungen in ihre Bilanzen einzustellen. Auch die Gemeinden haben in ihren Bilanzen entsprechende stille Reserven, welche durch die geplante Umstellung auf HRM2 per 1. Januar 2014 offen gelegt werden sollen. Die entsprechenden Aufwertungen reduzieren den Bilanzfehlbetrag. Reicht dies nicht, gilt auch für sie, dass ein weiterer Abbau des Bilanzfehlbetrags nur mit einer Aufwandreduktion oder einer Ertragssteigerung - wie beim Kanton - erreicht werden kann.

Jeder Arbeitgeber ist für seine Vorsorgelasten gemäss BVG verantwortlich. Den Gemeinden geht es heute finanziell gut bis sehr gut, weit besser als dem Kanton. Sie sind wie der Kanton gemäss BVG garantiefähig und können die Lasten über einen grösseren Zeitraum abtragen.

Auf Kantonsebene ist gemäss § 16a des Finanzhaushaltsgesetzes ein Bilanzfehlbetrag innerhalb von 5 Jahren linear abzuschreiben. Um diese Mehrbelastung zu vermeiden, wird mit dem neuen Pensionskassengesetz vorgeschlagen, dass für den Bilanzfehlbetrag, welcher aufgrund der Ausfinanzierung der BLPK entsteht, § 16a FHG nicht angewendet werden kann.

Analog zur Regelung des Kantons ist für die Gemeinden geplant, dass § 13 der Gemeindefinanzverordnung für den Bilanzfehlbetrag, welcher aufgrund der Ausfinanzierung der BLPK entsteht, nicht angewendet werden kann. Mit RRB Nr. 0862 vom 21. Mai 2013 wird die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, dem Regierungsrat Bericht über die Situation der Ausfinanzierungsverursachenden, kommunalen Bilanzfehlbeträge zu erstatten und gegebenenfalls Antrag auf Änderung der Gemeindefinanzverordnung zu stellen, damit die Gemeinden diese Bilanzfehlbeträge spezifisch sowie unter tragbaren Bedingungen abtragen können.

***Zu Frage 4: Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um zu verhindern, dass andere bei der BLPK angeschlossene Arbeitgeber nicht per 1.1.2014 überschuldet sind und insbesondere bei Aktiengesellschaften des Kantons und der Gemeinden sofort den Konkurs anmelden und den Betrieb schliessen müssen (z.B. das Hallenbad Liestal)?***

Der Kanton kann nicht für alle anderen angeschlossenen Arbeitgeber haftbar gemacht werden. Gemäss BVG ist jeder Arbeitgebende selber für die Vorsorge seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Trotzdem prüft die Regierung die Situation aller angeschlossenen Arbeitgebenden. Sie bereitet eine Vorlage zum Thema Garantieleistungen vor, in welcher dargelegt wird, wie die Regierung mit dieser Thematik umzugehen gedenkt. Es wird aber, wie auch in der Vorlage zur Reform der BLPK bereits erwähnt, erwartet, dass die Gemeinden für gemeindenahe Institutionen wie z.B. Spitex, Altersheime usw. Garantieerklärungen abgeben.

***Zu Frage 5: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich durch eine Sanierung der BLPK nach dem Konzept der Teilkapitalisierung, all diese Fragen der Überschuldung für Kanton, Gemeinden und Annexorganisationen gar nicht stellen würden?***

Dies trifft so nicht zu. Auch bei der Teilkapitalisierung resp. einer Ausfinanzierung auf 80%, wie sie vom Bundesgesetz ab 1. Januar 2014 im Minimum vorgeschrieben wird, kann es bei gewissen Anschlüssen zur Überschuldung kommen. Im Falle der Gemeindeinitiative kommt es für den Kanton auf jeden Fall zur Überschuldung.

Der Fehlbetrag beim Kanton für einen Deckungsgrad von 80% (Stand per 31. Dezember 2011) beträgt CHF 449 Mio., für einen Deckungsgrad von 90% CHF 759 Mio. und für 100% CHF 1'069 Mio. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Staatsgarantie im Falle einer Teilkapitalisierung gemäss BVG ausgeweitet wird und der Kanton neu grundsätzlich auch bei einer allfälligen Teilliquidation eines angeschlossenen Arbeitgebenden haften würde.

Alle Experten sprachen sich für Vollkapitalisierung aus, auch der von der Finanzkommission hinzugezogene Sachverständige.

Eine Teilkapitalisierung scheint auf den ersten Blick günstiger zu sein, da die gesetzliche vorgeschriebene Finanzierungslücke kleiner ist. Auf lange Sicht aber spart der Steuerzahler gemäss Avenir Suisse keinen Franken<sup>1</sup>: Eine Kasse in Unterdeckung hat weniger Kapital, das an den Finanzmärkten investiert werden kann. Dadurch sind die Erträge des „Dritten Beitragszahlers“ samt Zinseszinsen geringer und müssen durch zusätzliche Lohn- oder Sanierungsbeiträge kompensiert werden.

Liestal, 25. Juni 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

---

<sup>1</sup> Vg. Avenir Suisse – Die Teilkapitalisierung kantonaler Pensionskassen hat ihren Preis